

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Januar 2010

Nr. 2010/146

Gemeinde Herbetswil: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Herbetswil unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) sowie das Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde infolge der Ortsplanungsrevision neu für das gesamte Gemeindegebiet erstellt. Die GWP wurde durch das Planungsbüro Bernasconi Felder Schaffner, Balsthal, erstellt und besteht aus den folgenden Planungs- bzw. Genehmigungsunterlagen:

- Übersichtsplan, Situation 1:10'000, Plan-Nr. 12950-1, Februar 2009
- Erschliessungsplan Innerhalb Bauzone, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 12950-2, Februar 2009
- Erschliessungsplan Ausserhalb Bauzone Hammerrainquelle - Vorderer Hammer, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 12950-3, Februar 2009
- Technischer Bericht, 2. März 2005, rev. 1. Dezember 2008
- Hydraulische Netzberechnung, 3. März 2006, rev. 26. Februar 2009, mit Hydraulischem Schema, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 12950-6, Februar 2009
- Trinkwasserversorgung in Notlagen, Konzept, 21. September 2006.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 5. Juni 2009 bis 3. Juli 2009. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die GWP gemäss Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13. August 2009 einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

2. Erwägungen

- 2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 Abs. 2 PBG gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Hammerrainquelle

Die Wasserversorgung Herbetswil nutzt zur Abdeckung ihres Wasserbedarfs einen Teil der sehr ergiebigen Hammerrainquelle. Die Quelle ist infolge ihrer konstant hohen Schüttung und der einwandfreien Wasserqualität von regionaler Bedeutung. Zum Schutz der Quelle sind 1982 Grundwasserschutzzonen ausgeschieden worden, welche jedoch aufgrund der geänderten gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sind, damit auch künftig Gefährdungen wirksam ferngehalten bzw. ausgeschlossen werden können. In diesem Sinne wird die Gemeinde Herbetswil angehalten, die dazu erforderlichen Arbeiten nach Absprache mit der Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung des Amtes für Umwelt jetzt in Angriff zu nehmen.

2.4 Regionales Wasserversorgungskonzept "Mittleres Thal"

Parallel zur Erarbeitung der vorliegenden Erschliessungsplanung wurde die Wasserversorgungsplanung Mittleres Thal, unter Einbezug aller Gemeinden zwischen Herbetswil und Balsthal, durchgeführt und die Möglichkeiten einer regionalisierten Wasserversorgung aufgezeigt. Das Ziel bestand in einem ersten Schritt darin, unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastrukturanlagen der Wasserversorgungen, die Versorgungsstruktur in Bezug auf die Versorgungssicherheit sowie die heute genutzten Wasserressourcen zu optimieren. Für die Wasserversorgung Herbetswil konnte anhand der Ergebnisse die geplante Reservoirerneuerung wesentlich redimensioniert werden.

2.5 Versorgungssicherheit

Die Wasserversorgungen haben grundsätzlich über eine zweite unabhängige Wasserbeschaffungsmöglichkeit zu verfügen, welche mindestens den mittleren täglichen Wasserbedarf abzudecken vermag. Für die Gemeinde Herbetswil hat sich diesbezüglich eine Verbindung mit der Wasserversorgung Aedermansdorf aufgedrängt, mit welcher inskünftig die Versorgungssicherheit beider Wasserversorgungen deutlich verbessert wird. Die Verbindung ist im Zusammenhang mit der Erschliessung der Berghöfe Nord in die Projektierung einbezogen worden und kann somit prioritär erstellt werden.

3. **Beschluss**

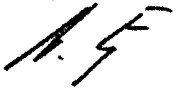
3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Herbetswil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie für die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.3 Die Ausbauplanung bzw. die Umsetzung des Dringlichkeitsprogramms hat sich nach den terminlichen Vorgaben der GWP-Richtlinie zu richten. Demzufolge sind Vorhaben der 1. Priorität in den ersten 1 - 4 Jahren, Vorhaben der 2. Priorität in den nächsten 5 - 10 Jahren umzusetzen. In begründeten Fällen kann vom vorgegebenen Zeitplan abgewichen werden.

- 3.4 Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV)
- 3.4.1 Für die Belange der Löschwasserversorgung und die Ausrichtung von Beiträgen an Löschwasserversorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung.
- 3.4.2 Die Auslösestation für die Löschwasserreserve muss im Feuerwehrmagazin untergebracht werden.
- 3.4.3 Der Entscheid für einen allfälligen Verzicht auf Löschbogen in den Reservoirs im Versorgungsgebiet Herbetswil ist in Absprache mit der Wasserversorgung Herbetswil und der SGV festzulegen.
- 3.5 Für Anlagen, deren Daten (Lage, Dimensionen etc.) zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.6 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z. B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.7 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Insbesondere gelten die regierungsrätlichen Richtlinien vom 22. Dezember 2009 über das Verfahren bei der Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen oder Konzessionen zur Nutzung von Gewässern sowie von Gesuchen um Erteilung gewässerschutzrechtlicher Bewilligungen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.8 Künftige Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen. Insbesondere ist die GWP auf regionale Planungen abzustimmen.
- 3.9 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.10 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird genehmigt.
- 3.11 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.12 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung Herbetswil und der Regionalen Zivilschutz Organisation (RZSO) Thal zur Kenntnis zu bringen.

- 3.13 Gestützt auf § 2 und § 64 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr (inklusive Publikationskosten) von Fr. 773.-- erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Gemeinde Herbetswil, 4715 Herbetswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431001/A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>773.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt, (FS SWW: ad acta 332.068.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (2)
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung
 Amt für Raumplanung
 Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
 Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
 Amt für Finanzen, Finanzausgleich
 Kantonale Finanzkontrolle
 Kantonaler Führungsstab, Hauptgasse 70
 Katastrophenvorsorge
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
 Regionale Zivilschutz Organisation (RZSO) Thal, Baslerstrasse 2, Postfach 424, 4710 Balsthal
 Gemeinde Herbetswil, Gemeindepräsidium, 4715 Herbetswil, mit 2 gen. Plandossiers (folgen
 später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)
 Bernasconi Felder Schaffner, Ingenieure AG, Brunnersmoosstr. 13, 4710 Balsthal, mit 1 gen.
 Plandossier (folgt später)
 Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Gemeinde Herbetswil: Die Generelle Wasserver-
 sorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)